

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/246-248>

Rg **1** 2002 246–248

Joachim Eibach

Bewaffnete Spießbürger

dallo Stato non deve quindi essere ritenuta necessariamente valida. Piuttosto, si può sostenere che si siano verificati processi di scambio reciproco che hanno avvicinato le due forme di organizzazione politica, integrando il *comune* nello Stato moderno.

Dati tali contenuti e tali processi, evidenziati da numerose e prolungate indagini, fine della ricerca di Blickle è stato quello di creare un adeguato concetto della scienza storica. Dopo

aver verificato come neppure quelle scienze sociali che lavorano anche sulla dimensione storica – la sociologia, la politologia e la scienza giuridica – siano state in grado di offrire un modello, un concetto, un tipo ideale al quale possa collegarsi la ricostruzione della forma comunale di organizzazione politica, Blickle li ha trovati forgiando il concetto di *comunalismo* europeo.

Angela De Benedictis

Bewaffnete Spießbürger*

Eine Karikatur aus dem Jahr 1848 unter dem Titel »Bürger in Altenburg meldet sich zum Communalgardendienst« zeigt, wie ein Bürger in Mantel und Zylinder fest entschlossen, sein Gewehr gleich einer Trophäe vor sich her tragend, einen Treppenabsatz erklimmt. Das Titelblatt der von Ralf Pröve an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin abgeschlossenen Habilitationsschrift führt den Leser *medias in res*: in die Geschichte der civilen Ordnungsformationen während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es ist das Bild des Spießbürgers, der ungelenkt, mit angstvollem Blick gleichsam die Bühne der großen Geschichte erklimmt. Die Betrachter im Jahr 1848 werden gedacht haben: »Das musste ja schief gehen!« Und es ging schief, jedenfalls in Deutschland! Die städtischen Bürgerwehren erlebten, wie Ralf Pröve ausführt, in der 48er-Revolution den Höhepunkt ihrer realhistorischen Bedeutung, gefolgt von einem jähen Absturz. Mit dem Sieg der Reaktion setzte sich auch das obrigkeitlich-militärische Sicherheitsmodell gegenüber dem bürgerlich-genossenschaftlichen durch. Noch

während der Endphase der Revolution oder zu Beginn der 1850er Jahre wurden die bewaffneten Bürgerwehren aufgelöst. Spätestens zwei Jahrzehnte danach beerdigte man in Deutschland – anders als im übrigen Westeuropa – auch die ihnen zugrunde liegende Idee. Pröves Darstellung dieser genuin bürgerlichen Institution mündet schließlich in einen Ausblick auf den kontrovers diskutierten deutschen »Sonderweg« (487): »Eine autarke Bürgermiliz nach amerikanischem, französischem, holländischem oder Schweizer Muster hätte (...) wesentlich zur demokratischen Durchdringung der Gesellschaft im 19. Jahrhundert beitragen können.«

Die von den Zeitgenossen »Bürgerwehren«, »Bürgergarden«, »Communalgarden« oder »Schützenvereine« genannten Vereinigungen, die Sicherheits- und Ordnungsfunktionen in den Städten erfüllten und zu diesem Zweck bewaffnet waren, werden vom Autor systematisch-kategorisch als civile Ordnungsformationen gefasst. Methodisch verbindet die Studie zwei Vorgehensweisen: In ideengeschichtlicher Manier werden die Wurzeln der Idee der Volksbewaffnung und die

* RALF PRÖVE, Stadtgemeindlicher Republikanismus und die »Macht des Volkes«. Civile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 159), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2000, 580 S., ISBN 3-525-35475-4

Diskussionen über diese Frage im Vormärz sowie die zugrunde liegenden Vorstellungen von der Gemeinde als bürgerlichem Zusammenhang untersucht. Daneben werden die Ordnungsformationen sozialhistorisch auf ihre Mitgliederstruktur und die sie tragenden Schichten hin fokussiert. Insgesamt geht es um eine Rekonstruktion der Geschichte der Ordnungsformationen zwischen 1789 und 1850, die bis dato ausstand. Räumlich gesehen, konzentriert sich die Studie auf die preußische Provinz Brandenburg und das Kurfürstentum Hessen, bezüglich der 48er-Revolution ergänzend auch Mecklenburg-Schwerin und die beiden Fürstentümer Schwarzburg; mithin Territorien, denen die Forschung bezüglich der hier interessierenden Fragen, anders als etwa Südwestdeutschland in den Arbeiten Paul Noltes und Manfred Hettlings, nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt hat. Reichhaltiges archivalisches Quellenmaterial fand der Autor in der schriftlichen Kommunikation zwischen den Ordnungsformationen einerseits und den städtischen Magistraten und Landesbehörden andererseits sowie in den Sitzungsprotokollen und Mitgliederlisten der Bürgerwehren etc.

Ralf Pröve klinkt sich mit seiner Studie in zwei miteinander verbundene Forschungsdiskussionen ein: erstens die Frage nach der Rolle des städtischen Bürgertums im Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. Hier stehen sich nach wie vor die Positionen von Hans-Ulrich Wehler und Lothar Gall gegenüber. Wehler sieht im alten Stadtbürgertum keinerlei Modernisierungspotential, sondern altständisches Verharren und ›Verkrustung‹. Gall konstatiert dagegen zwischen altem und neuem Bürgertum Verbindungslinien und sieht dementsprechend die Stadt als Keimzelle der bürgerlichen Gesellschaft. Damit ist zweitens die Frage

nach dem Nachwirken alteuropäischer Traditionslinien im 19. Jahrhundert gestellt. An Reinhart Kosellecks Konzept der ›Sattelzeit‹ anschließend, steht die Phase des Übergangs zwischen Ständegesellschaft und bürgerlicher Gesellschaft im Zentrum der Studie, obwohl, wie Pröve betont, Kontinuitäten viel älterer Provenienz wirksam wurden. Die Einordnung des Untersuchungsgegenstands als »Signum der Sattelzeit« (483) ist aufgrund der Fortführung frühneuzeitlicher Traditionen – korporativ organisierte Bürgerwehren zur Gewährleistung von Sicherheit, alteuropäische Ideen wie Stadtrepublikanismus, bürgerliches Gemeinwohl und Bürgerpartizipation – und auch der weiter laufenden Geschichte der Ordnungsformationen in Westeuropa diskutabel. Allerdings ist Pröve insofern zuzustimmen, als es der Frühliberalismus war, der den alten Institutionen neues Leben einhauchte und alten Ideen eine neue Richtung wies.

Die umfassend erarbeitete und viele interessante Facetten aufzeigende Untersuchung mündet in eine positive Neubewertung des Phänomens der stadtbürgerlichen Ordnungsformationen. Pointiert formuliert: Das »graue Klischee und Negativimage vom Spießbürger« erhält »einige erhellende Farbtupfer« (486). ›Volksbewaffnung‹ und in diesem Zusammenhang die Alternative Militär vs. Bürgerwehr war eine der Schlüsselfragen der Epoche. Pröve vermag zu zeigen, dass Honoratioren und neue Bürgereliten in den Ordnungsformationen zwar häufig eine führende Rolle spielten, andererseits in der Mitgliederstruktur aber eine bemerkenswerte Offenheit für unterbürgerliche Gruppen (Tagelöhner, Gesellen) als Beitrag zur Genese der Bürgergesellschaft erkennbar ist. Die Bürgergarden etc. lassen die Vielschichtigkeit und Problematik des Liberalismus in der konkreten Praxis vor Ort deutlich werden: Sie dienten mal als exklusive



Eibach, Bewaffnete Spießbürger

Institution der Besitzbürger gegen den ›vierten Stand‹, mal als übergreifende Institution des Bürgertums, mal als Hilfspolizei, mal als Instrument der Revolution gegen die alte Obrigkeit. Sie sorgten durch Versammlungen, Diskussionen und Wahlvorgänge für einen Politisierungs- und Demokratisierungsprozess in den Gemeinden. Die ›klassenlose Bürgergesellschaft‹ (Gall) erschien dadurch eine Zeitlang als erreichbare Utopie. Es war die Erfahrung der 48er-Revolution, die dieses Ideengebäude schließlich zum Einsturz brachte und damit auch dem Grund-

gedanken der civilen Ordnungsformationen die Basis entzog.

Ralf Pröves anschauliche und sehr gut geschriebene Untersuchung lässt die Welt des Biedermeier-Bürgers – um hier einmal die Pejoration ›Spießbürger‹ zu vermeiden – in neuem Licht erscheinen. Das Buch erweitert unsere Kenntnis über das Fortwirken frühneuzeitlicher Tradition und die Praxis des Liberalismus in den Gemeinden während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erheblich.

Joachim Eibach

Städtischer »Unfug« *

Den Untersuchungsgegenstand der Arbeit bildet die städtische Legislationstätigkeit des 14. und 15. Jahrhunderts, also jene Statuten, in denen städtische Obrigkeiten ansatzweise versuchten, den sozialen Raum der Stadt einer Regulierung zu unterwerfen. Damit wendet sich die Göttinger Dissertation einer frühen Phase obrigkeitlicher Legislation im Übergang vom genossenschaftlichen Willkürrecht zu obrigkeitlich gesetztem Recht zu. Ihr Thema ist weder die Entstehung noch die Durchsetzung von Normen, sondern eine Darstellung ausgewählter Materien und der hierzu erlassenen Regelungen. Beschrieben werden städtische Aufwandsordnungen, prohibitive Normen zu Tanz und Spiel, Regelungen tradierten Brauchtums und sozialen Verhaltens (Herstellung von »Ruhe und Ordnung«), Gesetzgebung zu Sittlichkeit und Sonntagsheiligung. Räumlich ist die Arbeit auf Städte des heutigen Südniedersachsen und Nordhessens beschränkt und zeitlich auf die beiden Jahrhunderte vor der Reformation. Die Arbeit basiert

wesentlich auf Quelleneditionen des 19. Jahrhunderts, deren Editionstechniken und Auswahlkriterien aber nicht erläutert werden. Außerdem wäre eine quantitativ aufbereitete Gesamtübersicht der Normen hilfreich gewesen. Die knappe Einleitung schließt mit einem an die Untersuchung Wilhelm Ebels angelehnten informativen Überblick zu den unterschiedlichen Rechtsquellen des Spätmittelalters und der Herausbildung eines genuin städtischen Rechts.

Die Stärke der Arbeit liegt in der detailreichen und quellengesättigten Darstellung der Normen selbst. In der Zusammenschau städtischer Erlasse wird dem kundigen Leser die inhaltliche Ausrichtung urbaner Rechtsetzung deutlich. Die Interpretation der Normgebung hingegen bleibt argumentativ schwach aufgrund eines fehlenden konzeptuellen Zugangs und einer unzureichenden Rezeption der Forschungsliteratur. Es fehlt eine Auseinandersetzung mit der Literatur zur sozialen und Herrschaftspraxis, zu gesellschaftlichen Entwicklungen in der *longue*

* RAINER DRIEVER, *Obrigkeitliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen*, Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2000, 279 S., ISBN 3-89534-254-8